

sind auch hier fließend - auf eine Entwicklung der nicht aufhebbar, sondern in entsprechend neuer Qualität sich immer wieder reproduzierenden Widersprüche zwischen gesellschaftlichen, unterschiedlichen kollektiven und berechtigten persönlichen Interessen gerichtet sind.<sup>51</sup>

Eine solche staatlich-rechtliche Bewegungsform von Widersprüchen, die nicht aufhebbar sind, sondern sich mit ihrer jeweiligen temporären Lösung zum Nutzen des gesellschaftlichen Fortschritts zugleich immer wieder auf einem fortgeschritteneren Niveau und in neuer Qualität notwendig reproduzieren, ist beispielsweise die territoriale Rationalisierung. Im Gesetz über die örtlichen Volksvertretungen vom 4. Juli 1985 erstmalig als Rechtsform geregelt, zielt sie darauf ab, die unterschiedlichen, zum Teil auch objektiv widersprüchlichen Interessen der im Territorium wirkenden Kombinate, Betriebe, Genossenschaften und Einrichtungen sowie die spezifischen Interessen der jeweiligen territorialen Gemeinschaft miteinander zu verknüpfen, in ihnen das jeweils Übergreifende, Gemeinsame aufzufinden und dieses zur Erschließung aller territorialen Reserven für die volkswirtschaftliche Leistungssteigerung und zugleich für die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Bürger im Territorium optimal wirksam zu machen. Jeder praktische Schritt und Erfolg auf diesem Wege wirft zugleich neue Probleme auf, eröffnet weitergehende Möglichkeiten, die durch neue Überlegungen, Vereinbarungen sowie in vielfältigen Formen der Zusammenarbeit gelöst werden müssen und gelöst werden. In diesem lebendigen Prozeß sozialistischer Gesellschaftsgestaltung im Territorium entwickeln sich zugleich deren rechtliche Formen weiter, werden sie differenzierter ausgestaltet. Diese Formen und Maßnahmen haben zugleich Einfluß auf die Annäherung der werktätigen Klassen und Schichten.

Indem die für die Gesellschaft bedeutsamen Interessen zum Staatswillen werden müssen, um gesellschaftlich notwendiges und koordiniertes Handeln zu erzeugen, tritt ein weiteres subjektives Moment zu den Interessen hinzu bzw. wird das in den Interessen notwendig enthaltene subjektive Element modifiziert durch die Selektion des Gemeinsamen der unterschiedlichen Interessen. Ohne die subjektive Widerspiegelung, ohne die kollektive Selektion von Interessen kann es keinen Staatswillen geben, können Klasseninteressen, insbesondere die der Arbeiterklasse, nicht als gestaltende, maßstabbildende politische Triebkräfte des gesellschaftlichen Handelns wirksam werden. „Der Klassenwille darf nicht in etwas Metaphysisches verwandelt werden - in eine Abart des objektiven Willens, den die Subjekte nach und nach erkennen. Die Interessen, das ist die objektive Seite des Prozesses, der Wille - die subjektive. Nur im Prozeß der Erkenntnis der Klasseninteressen formt und entwickelt sich der Klassenwille.“<sup>52</sup>

**51** Vgl. K.-H. Schöneburg, „Methodologie staats-theoretischer Forschungen über politische Systeme sozialistischer Macht“, *Staat und Recht*, 1981/3, S. 256.

**52** *Marxistisch-leninistische allgemeine Theorie des Staates und des Rechts*, Bd. 1, Berlin 1974, S. 271.